

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Abt. Gemeinden (IVW3)

Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Richtlinien

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 4. April 2017, 5. Dezember 2017 und **18. Dezember 2018** nachstehende Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen beschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Bedarfszuweisungen I (Finanzkraftausgleich)

Für die zusätzliche finanzielle Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden wird den NÖ Gemeinden jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 25% der aus den Ertragsanteilen ausgeschiedenen Bedarfszuweisungen und den nach § 25 Abs. 1 und 2 FAG 2017 hinzukommenden Mitteln als Bedarfszuweisung I (Finanzkraftausgleich) zur Verfügung gestellt.

Gemeinden, deren Finanzkraft je Einwohner (Kopfquote) mindestens unter 90% der landesweiten durchschnittlichen Finanzkraftkopfquote liegen, erhalten Beträge von bis zu maximal 90% der Differenz zwischen diesen beiden Werten der jeweiligen Kopfquotenklasse multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

Wobei nicht die Gesamtdifferenz (Differenz Gemeindekopfquote auf 90% der landesweiten durchschnittlichen Finanzkraftkopfquote) mit nur einem Prozentsatz vervielfältigt wird, sondern nur der in die Kopfquotenklasse fallende Anteil mit dem für diese Kopfquotenklasse entsprechenden Prozentsatz multipliziert wird.

Das Prozentausmaß der Bedarfszuweisung der jeweiligen Kopfquotenklasse beträgt:

für Kopfquoten kleiner / gleich	Vervielfältiger in % der Differenz zwischen beiden Werten
90%	40%
87%	50%
84%	60%
81%	70%
78%	80%
75%	90%
der landesweiten durchschnittlichen Finanzkraftkopfquote	

Ist die Summe der berechneten Gemeindebeträge an Bedarfszuweisung I (Aufstockung auf die Landesdurchschnittskopfquote) ungleich dem dafür zur Verfügung stehenden Ausmaß an Bedarfszuweisungsmittel, werden die einzelnen berechneten Gemeindebeträge mit einem landesweit einheitlichen Faktor multipliziert um dieses vorgegebene Ausmaß zu erreichen.

Die Finanzkraft zur Berechnung der Kopfquote einer Gemeinde wird aus den im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –anlagen (ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern) und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankenabgabe) ermittelt.

Die Finanzkraft-Kopfquote einer Gemeinde wird ermittelt, indem ihre Finanzkraft durch die Einwohnerzahl des Jahres des zu Grunde liegenden Rechnungsabschlusses geteilt wird.

1.2. **Bedarfszuweisungen II (zur Verringerung des Haushaltsabganges)**

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt. Einer Gemeinde können zur Verringerung eines Abganges im ordentlichen Haushalt unter

den Voraussetzungen des Punktes 6.4. dieser Richtlinien Bedarfszuweisungen gewährt werden.

1.3. Bedarfszuweisungen III (zur Projektförderung und Haushaltshilfen)

1.3.1. Einer Gemeinde können Haushaltshilfen und zur Unterstützung der Finanzierung insbesondere folgender Projekte Bedarfszuweisungen gewährt werden:

- Amtshaus
- Erholungszentrum
- Feuerwehr (Haus, Auto, Erstattung Umsatzsteuer bei Fahrzeugankauf, Ausrüstung)
- Frei- und Hallenbad
- Gemeinestraßen und -brücken, Beiträge zu Bundes- und Landesstraßen, Anteile an gemeinsamen Anlagen
- Güterweegeerhaltung
- Sportplatz (incl. Tennis- und Eislaufplatz)
- Kinderspielplatz
- Straßenbeleuchtung
- Sporthalle
- Veranstaltungshalle
- Wirtschafts- und Bauhofeinrichtung
- **Musikheime**, Musikschulen und Museen (Gebäude und Ausstattung)
- Rettungsdienst (überörtlich)
- Energiesparende Maßnahmen

1.3.2. Maximal darf für 3 Vorhaben pro Jahr eine Förderung gewährt werden; ausgenommen sind die Vorhaben Güterweegeerhaltung, Rettungsdienst (überörtlich), energiesparende Maßnahmen. Erstattung der Umsatzsteuer für Feuerwehrfahrzeuge, deren positive feuerwehrtechnische Abnahme durch den NÖ Landesfeuerwehrverband nach dem 01.01.2017 erfolgte.

Maßnahmen für strukturschwache Gemeinden gem. § 24 Z 1 FAG 2017 und Gemeindekooperationen gem. Pt. 1.4.1., die auch als weitere Vorhaben gefördert werden dürfen.

Bei sachlichem/örtlichem Zusammenhang mehrerer Vorhaben können diese zu einem förderbaren Vorhaben zusammengefasst werden.

1.3.3. Für Vorhaben, die aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds bzw. des NÖ Wasserwirtschaftsfonds gefördert werden sowie für Vorhaben, die mit Mitteln der Wohnbauförderung finanziert werden, werden keine zusätzlichen Bedarfszuweisungen gewährt.

1.3.4. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden individuell auf die Gemeinden verteilt, wobei insbesondere unten angeführte Kriterien in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

- Finanzbedarf
- Strukturschwäche der Gemeinde gem. § 24 Z 1 FAG 2017
- finanzielle Situation
(z. B. Finanzvermögen, Rücklagen, Schuldendienst)
- raumordnungspolitische Bedeutung der Vorhaben
(z.B. bloß innergemeindlich oder überregional)

1.4. Bedarfszuweisungen IV (für Gemeindekooperationen und Gemeindezusammenlegungen aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse)

1.4.1. Gemeindekooperationen:

Das Land Niederösterreich unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel einer nachhaltigen interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, wobei neben Förderungen gem. Pt. 1.3. der Richtlinie (ausgenommen Haushaltshilfen) sowie den vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds bzw. vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds geförderten

Vorhaben für folgende Maßnahmen Unterstützungen bis max. € 5 Mio.
jährlich gewährt werden:

1.4.1.1. Für den Beitritt einer Gemeinde zu einem bestehenden Abgabeneinhebungsverband, mit dem zur Verbesserung der infrastrukturellen Ein- bzw. Anbindung bisher selbst erfüllte Aufgaben übertragen werden, wird eine einmalige Förderung bei einer Gemeindegröße

a) bis zu 2.000 EW	€ 30.000,--
b) von 2.001 EW bis zu 5.000 EW	€ 40.000,--
c) über 5.000 EW	€ 50.000,--

gewährt. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der für die Verteilung der Ertragsanteile gem. FAG 2017 im Antragsjahr maßgeblichen Einwohnerzahl.

1.4.1.2. Neuen Gemeindekooperationen in den Bereichen des Abgabewesens, der Vollziehung der behördlichen Aufgaben von Gemeinden, der Personalverrechnung und des Rechnungswesens kann zur Unterstützung des Personalaufwandes einmalig eine Förderung von

a) € 30.000,-- bei Beteiligung von mind. 5 – 10 Gemeinden
b) € 50.000,-- bei Beteiligung von 11 - 20 Gemeinden
c) € 100.000,-- bei Beteiligung von 21 – 40 Gemeinden
d) € 150.000,-- bei Beteiligung von mehr als 40 Gemeinden

gewährt werden. Als neue Gemeindekooperationen gelten auch neu zusammengeschlossene Gemeindeverbände gem. § 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz sowie bestehende Gemeindekooperationen, sofern eine wesentliche inhaltliche Ausweitung ihres Aufgabenbereichs in den oben angeführten Bereichen durchgeführt wird und mit einer notwendigen Strukturweiterung verbunden ist. Mehrfachförderungen sind nicht möglich.

Förderungswerber sind Kooperationen in Form von Gemeindeverbänden oder Verwaltungsgemeinschaften.

1.4.2. Gemeindezusammenlegungen aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse:

Die Förderungshöhe je Gemeindezusammenlegung beträgt im ersten Jahr € 80.000,-- im zweiten Jahr € 60.000,-- im dritten Jahr € 40.000,-- und im vierten Jahr € 20.000,--.

2. Förderungswerber

Förderungswerber können - mit Ausnahme des Punktes 1.4.1.2. - nur Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sein.

3. Form und Umfang der Förderung

3.1. Die Förderung wird mit Beschluss der Landesregierung zugesichert.

3.2. Die Förderung besteht aus einer nicht rückzahlbaren Beihilfe.

3.3 Werden **Gemeinden** Bedarfszuweisungen zur Deckung eines Haushaltsabganges oder Haushaltshilfen bewilligt, können auch Bedarfszuweisungen für Projekte und Bedarfszuweisungen gem. **Pt. 1.4.1.1** gewährt werden.

4. Antragstellung/Frist

4.1. Ansuchen für Bedarfszuweisungen II (zur Verringerung des Haushaltsabganges) und für Bedarfszuweisungen für Projektförderungen sind schriftlich bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ

Landesregierung bis zum 31. Dezember des Vorjahres einzubringen.

- 4.2. Das Ansuchen für Bedarfszuweisungen IV ist schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Kooperationsjahres einzubringen.
- 4.3. Für das ao. Vorhaben „Güterwegeerhaltung“ ist kein Ansuchen bei der Abteilung Gemeinden, sondern die Aufnahme in das Ausbauprogramm der NÖ Agrarbezirksbehörde notwendig.
- 4.4. Für die Förderung energiesparender Maßnahmen ist das Ansuchen bis längstens 30. September des laufenden Jahres direkt bei der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) einzubringen.
- 4.5. Für die Erstattung der Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist das Ansuchen bei der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes einzubringen.

5. Unterlagen

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind:

- 5.1. Bei Bedarfszuweisungen II ein sich über einen Zeitraum von mind. 5 Jahren erstreckender Finanzplan zur Verbesserung der finanziellen Situation sowie der Gemeinderatsbeschluss, mit dem sich die Gemeinde verpflichtet, die Zielsetzungen dieses Finanzplanes (Sanierungsübereinkommen) einzuhalten.
- 5.2. Bei Bedarfszuweisungen III
 - 5.2.1. Bei Projektvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, ein Gesamtfinanzierungsplan (incl. Finanzierung der Folgekosten)

- 5.2.2.** Im Falle der Abwicklung von Projekten durch eine Gemeindekooperation neben einem Gesamtfinanzierungsplan zusätzlich die Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden mit dem vereinbarten auf die Betriebsdauer ausgelegten Kostenaufteilungsschlüssel unter Bekanntgabe der abwickelnden Gemeinde, sofern nicht bereits eine Regelung durch Satzung besteht.
- 5.2.3.** Für energiesparende Maßnahmen:
Zusätzlich zum ESPG-Bedarfszuweisungsansuchen müssen Nachweise über die erfolgte Durchführung des Vorhabens sowie Nachweise der bereits erfolgten Bezahlung der diesbezüglichen Rechnungen bzw. erstmaligen Ratenzahlung bei Abwicklung mit Zahlungsziel vorgelegt werden, aus denen die vorhabensbezogenen energiesparenden Maßnahmen detailliert ersichtlich sind.
- 5.2.4.** Für Haushaltshilfen gem. Pt. 6.5.1. erster Fall ein Bericht der Gemeinde über geplante bzw. bereits durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung des Haushalts. Im Falle von Pt. 6.5.1. zweiter Fall ist eine besondere Begründung zur Darstellung dieser außergewöhnlichen Umstände anzuschließen.
- 5.2.5.** Für die Erstattung der Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:
- Schlussrechnung(en) der Fahrzeuge,
 - Nachweis der bereits erfolgten Bezahlung,
 - Abnahmeprotokoll des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

5.3. Bei Bedarfszuweisungen IV

- 5.3.1.** Bei Förderungen nach Punkt 1.4.1.1. der Gemeinderatsbeschluss über den Beitritt sowie der zustimmende Beschluss der Verbandsversammlung
- 5.3.2.** Bei Förderungen nach Punkt 1.4.1.2.
- der Gründungsakt der neuen Kooperation bzw. ein Nachweis der

Rechtspersönlichkeit

- Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden
- der Kooperationsvertrag, in welchem die Kostenaufteilung unter den Gemeinden geregelt sein muss
- ein Nachweis über die Personalkosten in Form der Dienstverträge und der Personalverrechnungsunterlagen

6. Sonstige Bedingungen

6.1. Die Gemeinde muss alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen und um die restlose Einhebung besorgt sein. Bei den Gebührenhaushalten ist größtmögliche Kostendeckung anzustreben.

6.2. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen ist ferner nicht ausgeschlossen wenn:

6.2.1. *der Gemeinderat in begründeten sozialen Härtefällen auf Grund von Richtlinien Zuschüsse zu den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gewährt, wobei in den Richtlinien auf die sozialen Komponenten wie Einkommenshöhe, Familiengröße, gewichtetes- pro-Kopf-Einkommen usw. Bedacht zu nehmen ist.*

6.2.2. *der Gemeinderat aus besonderem kulturellen Interesse bei Gemeindeabgaben für bestimmte, kulturell bedeutsame oder gesamtwirtschaftlich wichtige Ereignisse nicht die gesetzlich möglichen Höchstsätze im Rahmen der Eigenverantwortung und Gemeindeautonomie einhebt.*

6.3. Aus dem letzten Rechnungsabschluss sowie aus dem Voranschlag der Gemeinde für das laufende Jahr muss zu entnehmen sein, dass die

Gebarung der Gemeinde den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird.

6.4. Bei Bedarfszuweisungen II gemäß Punkt 1.2.

6.4.1. Die Gemeinde kann aus eigener Kraft unter keinen Umständen die Deckung des Abganges im ordentlichen Haushalt bei mehrjähriger Betrachtungsweise herbeiführen. Die Betrachtung erfolgt aufgrund der der Antragstellung vorangehenden zumindest letzten 5 Rechnungsabschlüsse, der Ergebnisse der vorausschauenden mittelfristigen Finanzplanung sowie unter Berücksichtigung der einnahme- und ausgabeseitigen Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde und der sonstigen finanziellen, demografischen und raumordnungspolitischen Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.

6.4.2. Die Gemeinde anerkennt die mit der Landesregierung vereinbarten Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt (Sanierungsübereinkommen) und den zur Überwachung der Maßnahmen festgelegten Kontrollplan.

6.5. Bei Bedarfszuweisungen III gemäß Punkt 1.3.

6.5.1. Für Haushaltshilfen muss entweder ein Abgang im ordentlichen Voranschlag vorliegen oder es müssen außergewöhnliche nicht von der Gemeinde verursachte Umstände vorliegen (z.B. gesetzliche Veränderungen), die vorübergehend die Haushaltsstabilität gefährden oder es sind sonstige besondere Härtefälle aufgrund der Umstellung auf das neue FAG –System entstanden.

6.5.2. Bei Beantragung von Bedarfszuweisungen für Projekte muss die Gemeinde das Vorhaben in den ao. Voranschlag aufgenommen haben.

- 6.5.3.** Die Gemeinde hat für die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 6.5.4.** Bei dem Vorhaben „Rettungsdienst (überörtlich)“ ist ein Gesamtfinanzierungskonzept zu erstellen, welches dem Ansuchen um Bedarfszuweisungen anzuschließen ist. Bei diesem Vorhaben darf die veranschlagte Förderung aus Bedarfszuweisungen aller betroffenen Gemeinden insgesamt ein Drittel der als notwendig anerkannten Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 6.6.** Die Bedarfszuweisungen sind ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

Die im Hinblick auf die veranschlagten Kosten nicht verbrauchten Bedarfszuweisungsmittel werden bei der Bewilligung der Bedarfszuweisungen für das folgende Jahr berücksichtigt. Eigenleistungen sind durch Arbeitsnachweise zu belegen.

7. Rechtsanspruch

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel.

Die Erfüllung dieser Richtlinien bewirkt keinen Anspruch auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen.

8. Sperre von Bedarfszuweisungen

Die Bedarfszuweisungen können vorläufig gesperrt werden, wenn

- 8.1.** begründete Bedenken bestehen, dass die Punkte 6.1. bis 6.3. nicht

eingehalten werden,

- 8.2. begründete Bedenken bestehen, dass von der Gemeinde die Abgabengesetze nicht ordnungsgemäß vollzogen werden und sich dadurch wesentliche Einnahmefälle ergeben,
- 8.3. Sanierungsbedingungen und -auflagen (vergleiche Punkt 6.4.) nicht eingehalten werden,
- 8.4. die erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 5.2. nicht vorgelegt werden.

Erst nach Aufhebung der Sperre kann die Anweisung erfolgen.

9. Zweckänderung bzw. Anrechnung gewährter Bedarfszuweisungen auf künftige Förderungsfälle

Wenn Bedarfszuweisungsmittel

- 9.1. widmungswidrig verwendet wurden bzw.
- 9.2. zur Abgangsdeckung angefordert und gewährt wurden, aber zur Abgangsdeckung nicht erforderlich waren (weil nach dem Rechnungsabschluss erwiesen ist, dass z.B. durch Mehreinnahmen bzw. Ausgabeneinsparungen ein im Vergleich zum Voranschlag günstigeres Ergebnis erzielt wurde),

so können sie auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet **oder auf Antrag der Gemeinde ihr Verwendungszweck geändert werden.**

10. Außerkrafttreten früherer Vorschriften

Diese Richtlinien treten mit **18. Dezember 2018** in Kraft und setzen alle bisher geltenden, einschlägigen Vorschriften außer Kraft.